

17.04.2008

Anlage II

**Mustervertrag
Konzessions- und Erwerbsvertrag über Glasfasernetz im Gebiet der
Stadt/Gemeinde ...**

zwischen
Stadt/ Gemeinde, vertreten durch

- Kommune -

und
NDIX, B.V., vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Jeroen van de Lagemaat, Brouwerijstraat 1 in 7523 XC Enschede

- im Folgenden „NDIX“ genannt -

NDIX betreibt ein offenes und grenzüberschreitendes Breitband-Netzwerk mit Knotenpunkten in verschiedenen deutschen und niederländischen Städten. Ziel ist es, die Kommunikations-Infrastruktur in der Region Twente-Münster nachhaltig auszubauen und zu verbessern. Die Kommune verfügt zur Zeit nicht über ein entsprechendes Glasfasernetz. Dieses soll NDIX erstellen. Das Netz soll auf Dauer für alle interessierten Anschlussnehmer und Nutzer im räumlichen Gebiet der Kommune sowie für Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen offen sein. Die Anschlussnehmer sollen Anschlüsse zu von ihrer räumlichen Lage im kommunalen Gebiet unabhängigen Tarifen erhalten.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien – zusätzlich zu dem zwischen ihnen geschlossenen Kooperationsvertrag - Folgendes:

§ 1

1. NDIX verpflichtet sich, im Gebiet der Kommune das Glasfasernetz nach den Beschreibungen aus dem als Anlage 1 beigelegten Kooperationsvertrag auszubauen, insbesondere mit Leerrohrtrassen einschließlich Micromehrfachrohren und LWL-Kabeln (12 – 72 Fasern).
2. Die Pflicht zum Ausbau besteht nur nach Maßgabe § 3 des o.g. Kooperationsvertrages bei Kostendeckung des jeweils anstehenden Bauabschnitts.
3. NDIX darf und muss das Netz im Rahmen dieses Vertrages und des Kooperationsvertrages nutzen und betreiben.

§ 2

GIS Dokumentation

Die Dokumentation über die Lage der Trasse, die Nutzung der Rohre und Micromehrfachrohre, über die LWL-Kabel und die Schaltungen dazwischen wird von NDIX erstellt und weitergeführt. NDIX übergibt der Kommune oder einem von ihr benannten Dritten nach Übereig-

nung bzw. nach Ausbau und Übereignung des jeweiligen Netzabschnitts eine Kopie der jeweils aktuellen Fassung für das gesamte Netz. Planauskünfte erfolgen durch die Kommune.

§ 3 Übertragung

1. Bedingungen für Übertragung nach 20/30 Jahren

1.1 Sofern NDIX nicht bis zum Ablauf des 15. Jahres seit Vertragsschluss schriftlich gegenüber der Kommune erklärt hat, dass NDIX das Netz für 30 Jahre behalten will, ist das Netz 20 Jahre nach Vertragsschluss auf Wunsch der Kommune auf diese übertragen zu.

1.2 Will die Kommune das Netz erst 30 Jahre nach Vertragsschluss übertragen bekommen, muss sie spätestens bis zum Ablauf des 25. Jahres dies schriftlich gegenüber NDIX erklären.

1.3 Fünf Jahre vor Übertragung des Netzes auf die Kommune erhält diese das Recht, Verträge mit Dritten zur Nutzung des Netzes ab dem Zeitpunkt der Übertragung abzuschließen.

1.4 Sollte die Kommune ihr Übereignungsrecht vor Ablauf von 30 Jahre ausüben, erhält NDIX von der Kommune einen Übereignungspreis entsprechend dem jeweils aktuellen Buchwert.

Alle Preise sind Nettopreise und gelten ggf. zzgl. der jeweils bei Übertragung gültigen Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %. Ergibt sich daher nach Vertragsschluss bei Übertragung des Eigentums und Besitze am Netz eine andere Umsatzsteuerhöhe, ist diese zugrunde zu legen.

2. Verstoß gegen den Kooperationsvertrag

2.1 Nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet ab Vertragsschluss, hat die Kommune über weitere 10 Jahre das Recht zum Erwerb des gesamten Netzes gegenüber NDIX. Voraussetzung dafür ist, dass NDIX gegen den Kooperationsvertrag (Anlage 2) verstoßen hat, insbesondere bezüglich der Anwerbung neuer Kunden, bzgl. des Ausbaus des Netzes oder der Sicherstellung der Öffentlichkeit des Netzes. Die Übertragung kann frühestens 5 Jahre seit dem darauf gerichteten schriftlichen Verlangen der Kommune gegenüber NDIX verlangt werden. Will die Kommune die Übertragung also 20 Jahre nach Vertragsschluss, muss das Verlangen mindestens 5 Jahre zuvor an NDIX gerichtet werden. Die letzte Möglichkeit der Übertragung nach dieser Ziff. 2.1 besteht somit nach Ablauf von 30 Jahren seit Vertragsschluss, wenn das Verlangen spätestens 25 Jahre nach Vertragsschluss bei NDIX zugeht. Die vorstehende Ziff. 1.3 gilt entsprechend.

2.2 Sollte aus den unter Ziff. 2 vorgenannten sowie den nachfolgenden Gründen die Kommune ihr Übereignungsrecht vor Ablauf von 30 Jahre ausüben, erhält NDIX von der Kommune einen Übereignungspreis entsprechend dem jeweils aktuellen Buchwert.

Alle Preise sind Nettopreise und gelten ggf. zzgl. der jeweils bei Übertragung gültigen Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %. Ergibt sich daher nach Vertragsschluss bei Übertragung

des Eigentums und Besitze am Netz eine andere Umsatzsteuerhöhe, ist diese zugrunde zu legen.

3. Insolvenz der NDIX

Aufschiebend bedingt durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen von NDIX bzw. aufschiebend bedingt durch einen nach niederländischem Recht vergleichbaren Tatbestand (Konkursverfahren, Vergleich, Schuldensanierung) vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass NDIX das gesamte Netz an die Kommune oder einen von ihr zu benennenden Dritten übereignet und den Besitz auf die Kommune oder den erwerbsberechtigten Dritten überträgt.

3.1 Sollte der hier geregelte Fall vor Ablauf von 30 Jahren seit Unterzeichnung dieses Kaufvertrags eintreten, so ist eine Rückvergütung nach Maßgabe der Ziff. 2.2 zu zahlen.

4. Öffentlichkeit des Netzes

4.1 Die Kommune hat ein von NDIX anerkanntes Interesse daran, dass das in ihrem räumlichen Gebiet liegenden Glasfasernetz der NDIX uneingeschränkt jedem Interessenten zur Nutzung zur Verfügung steht, der bereit ist, Anschlusskosten und Nutzungsentgelte nach den allgemein für die Nutzung dieses Netzes geltenden Tarifen zu zahlen. NDIX ist auch verpflichtet, Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen grundsätzlich einen uneingeschränkten Zugang zum Netz zu gewähren, und zwar zu gleichen Bedingungen wie allen anderen Nutzern.

4.2 Sollten die unter Ziff. 4.1 genannten Bedingungen nicht uneingeschränkt von NDIX eingehalten werden, ist die Kommune berechtigt, die Übereignung des Netzes einschließlich Einräumung unmittelbaren Besitzes zu verlangen. Für die Vergütung gelten die Regelungen zur vorstehenden Ziff. 2.2 entsprechend.

5. Lageunabhängige Tarifeinheitlichkeit /Einfluss auf Tarifgestaltung

5.1 Die Kommune hat ein ebenfalls von NDIX anerkanntes Interesse daran, dass von der räumlichen Lage des jeweiligen Anschlussnutzers unabhängige und einheitliche Tarife für den Anschluss an das Netz und für die Netznutzung im Gebiet der Städte und Gemeinden Ahaus, Heek, Legden, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn und Vreden dauerhaft eingehalten werden.

5.2 Ebenso hat die Kommune ein von NDIX anerkanntes Interesse daran, dass sie, wie auch die o. g. übrigen Städte/Gemeinden, anteiligen Einfluss hat entsprechend der Größe ihrer jeweiligen Netze im Verhältnis zur Größe der übrigen im Eigentum von NDIX stehenden und von NDIX betriebenen Netze. Die Einflussnahme auf die Tarifgestaltung für die Netznutzung sowie auf die Überschussverwendung hat zu erfolgen durch entsprechende Aufnahme der Kommune in den Nutzerrat bei NDIX mit den nach dem derzeitigen Gesellschaftsvertrag von NDIX geltenden Befugnissen für den Nutzerat und seine Mitglieder.

5.3 Erfüllt NDIX die vorstehend in Ziff. 5.1 oder 5.2 genannten Bedingungen nicht, gewährt sie insbesondere im Gebiet der o. g. Kommunen keine lageunabhängigen einheitlichen Tarife für die Nutzung der ihr übertragenen Netze oder gewährt sie der Kommune nicht den oben dargestellten Einfluss auf die Tarifgestaltung und die Überschussverwendung im Nutzerrat des NDIX. kann die Kommune ebenfalls die Übereignung des Glasfasernetzes in ihrem räumlichen Gebiet Netzes einschließlich Übertragung des unmittelbaren Besitzes verlangen. Für die Vergütung gilt die Entgeltregelung zu Ziff. 2.2 entsprechend.

6. Öffentliche Beherrschung der NDIX

6.1 Die Kommune hat ebenfalls ein von NDIX anerkanntes Interesse daran, dass NDIX ausschließlich öffentliche Gesellschafter hat. Dies sind zurzeit die Universität Twente, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Osten der Niederlande (OOST N.V.) und die Stadtwerke Münster GmbH (öffentlicher Charakter). Nach Mitteilung von NDIX garantieren die Regelungen im derzeitigen Gesellschaftsvertrag von NDIX, dass die Anteile an NDIX stets in öffentlicher Hand bleiben, es sei denn alle Gesellschafter beschließen einvernehmlich etwas anderes. Dies wird übereinstimmend als Garant für die Unabhängigkeit des NDIX verstanden und dafür, dass der Zugang zu den an NDIX zu übereignenden Netzen bzw. aller von NDIX gehaltenen Netze stets öffentlich bleibt.

6.2 Angesichts dieser übereinstimmenden Vorstellung der Parteien hat die Kommune das Recht, die Übereignung einschließlich Übertragung des unmittelbaren Besitzes des im Eigentum von NDIX stehenden Glasfasernetzes im räumlichen Gebiet der Kommune zu verlangen, wenn die Gesellschafterstruktur der NDIX sich derart ändert, dass entweder einer der aktuellen Gesellschafter oder ein neu hinzukommender Gesellschafter nicht (mehr) durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG beherrscht wird. NDIX ist für den oben beschriebenen öffentlichen Charakter eines neuen Gesellschafters beweispflichtig. Für die Vergütung gilt die Entgeltregelung zu Ziff. 2.2 entsprechend.

7. Ungenehmigte Veräußerung des Netzes durch NDIX

7.1 Die Kommune hat ebenfalls ein von NDIX anerkanntes Interesse daran, dass das im räumlichen Gebiet der Kommune liegende Glasfasernetz im Eigentum der NDIX bleibt, so dass auch die in den vorstehenden Ziffern formulierten Interessen Kommune weiter gesichert sind. NDIX darf daher das Glasfasernetz ganz oder teilweise nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Kommune veräußern. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit das Netz an einen mit NDIX vergleichbaren „öffentlichen Dritten“ veräußert wird und dieser in alle Verpflichtungen des NDIX aus dem als **Anlage 1** beigefügten Kooperationsvertrag und aus diesem Erwerbsvertrag eintritt.

7.2 Sollte NDIX das in ihrem Eigentum stehende Glasfasernetz im räumlichen Gebiet der Kommune ohne vorherige erforderliche schriftliche Zustimmung der Kommune veräußern, ist NDIX auf Wunsch der Kommune dieser gegenüber verpflichtet, in deren Gebiet den bisherigen und sonstigen interessierten Anschlussnehmern und Netznutzern die Nutzung eines Glasfasernetzes mit den im als **Anlage 1** beigefügten Kooperationsvertrages sowie in diesem Erwerbsvertrag beschriebenen Parametern, Möglichkeiten und Bedingungen während der Restlaufzeit dieses Erwerbsvertrag zu ermöglichen, d.h. die Kommune und alle bisherigen und potentiellen Anschlussnehmer und Nutzer des fraglichen Net-

zes so zu stellen, wie wenn NDIX das Glasfasernetz nicht veräußert hätte. Kann NDIX den Zugriff auf das an den Dritten übertragene Netz oder auf sonstige Weise nicht gewährleisten, ist sie verpflichtet, ein entsprechendes Glasfasernetz neu aufzubauen und zur Verfügung zu stellen.

§4 Schlussbestimmungen

1. Außerhalb des Vertrages und des zwischen den Parteien geschlossenen Kooperationsvertrages sind keine Regelungen zwischen den Parteien bzgl. des Netzes getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
2. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Eine entsprechende Regelung gilt, wenn der Vertrag Lücken enthalten sollte.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Ahaus. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(Kommune)

(NDIX BV)